

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Ortsgemeinde Riol über die Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Teilbereiche

1. Flurstraße
2. Waldstraße

vom 08. November 1990

1. Flurstraße

Die Flurstraße ist, von der Mosel her kommend, rechtsseitig bebaut.

Die linksseits der Flurstraße liegenden Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich etwa hälftig als Baufläche dargestellt.

Die dahinterliegenden Restflurstücke gehören zur freien Feldflur und sind weinbaulich genutzt.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurden diese Flächen als Haus- und Hofflächen zugeteilt.

Die Grundstücke sind erschlossen, Wasser- und Kanalhausanschlüsse liegen in die Grundstücke hinein.

Zur wirtschaftlichen Nutzung der Erschließungsanlagen und um einen vorliegenden Bedarf an Wohngrundstücken zu decken, ist es erforderlich, auf diesen, im Flächennutzungsplan dargestellten Mischgebietsflächen, eine Bebauung zu ermöglichen.

Der ausgewiesene Wirtschaftsweg Flur 12, Nr. 192 wird entwickelt um durch anteiligen Zuschlag auf die Grundstücke Flur 12, Nr. 193 und 194 eine adäquate Bebauung zu ermöglichen. Die Anbindung hinterliegender Flurstücke ist über die Wegeparzellen Flur 12, Nr. 143 und 149 weiterhin gewährleistet.

2. Waldstraße

Das Flurstück 213 liegt umschlossen von Wegen direkt im Anschluß an das letzte bebaute Grundstück.

Die Versorgungsleitungen können zunächst provisorisch als Hausanschluß von der Waldstraße aus verlegt werden. Die Zustimmung der Verbandsgemeindewerke Schweich hierzu liegt vor.

Die Fläche wird im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Baufläche ausgewiesen.

Zur sinnvollen Abrundung der Ortslage, die dann in diesem Bereich jeweils an einem Weg ihre Begrenzung findet, ist es erforderlich, das Grundstück in die Ortslage einzubeziehen.

Riol, den .8..November 1990
Ortsgemeinde Riol

Oberbillig
(Ortsbürgermeister)

